

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Deutsche Bauernkrieg in zeitgenössischen Quellenzeugnissen

Der Aufstand in Franken und im Odenwald - Niederwerfung des
Aufstandes in Süddeutschland - mit 2 Kt.-Pl.

Barge, Hermann

Leipzig, [1914]

12. Das Schreckensgericht in Kitzingen

[urn:nbn:de:bsz:31-326230](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-326230)

wehrte sich der gegen ihn. Infolge dieser Abwehr kam es zu einem Ringkampf. Und als sie sich tüchtig hin und her gestoßen und gezogen hatten ¹⁾, fielen sie miteinander herab in den Wassergraben und ertranken beide.

Und desselbigen Tages [4. Juni] sind den Bauern abgenommen: 20 Falkonettlein, große und kleine, ein zerbrochenes Falkonett, 2 Steinbüchsen, 2 Böcke ²⁾ auf der Achse, 5 Doppelhafen, 43 Haken, 4 Halbhafen.

* * *

12. Das Schredensgericht in Kitzingen.

- a) Bericht aus Hieronymus Hammers Geschichte des Kitzinger Bauernkrieges bei Martin Cronthal a. a. O., S. 150 ff.

Am dritten Pfingsttag [6. Juni] schickte der ehrbare Rat von Kitzingen zu unserm gnädigen Herrn ³⁾ Johann Besseren⁴⁾ und andere vom Rat, auch einige Viertelsmeister und Mitglieder des Ausschusses ⁵⁾, sein fürstl. Gn. zu bitten, uns wiederum in Gnaden anzunehmen. Die Gesandten fanden unsern gn. H. zu Uffenheim ⁶⁾, sie aber blieben selbige Nacht in Gedenheim ⁷⁾ und baten zu sich Herrn Ludwig von Hutten, Amtmann, in der Nacht. Der führte sie nachmals vor unsern gn. Herrn. Als aber die Gesandten von

¹⁾ Original: „und als sie sich wol mit ainander gemengelt und erzogen“. sich mengeln = sich hin- und herwenden.

²⁾ Damit ist eine Belagerungsmaschine („Sturmbock“) gemeint, die „aus einem langen schweren Balken“ bestand, „der vorn zuweilen die Gestalt eines Widderkopfes hatte“. Sie war zum Einrennen der Mauern bestimmt. Vgl. Sanders, Deutsches Wörterbuch 1, 180.

³⁾ Markgraf Kasimir von Brandenburg, seit 1515 mit seinem Bruder Georg Herrscher über die beiden Markgrafschaften Ansbach und Kulmbach.

⁴⁾ Besserer saß seit 1510 im inneren Rat von Kitzingen und war zweimal Oberbürgermeister gewesen.

⁵⁾ Viertelsmeister und ein neuer Ausschuß waren am 7. Mai, als Kitzingen in das Bündnis mit den Bauern trat, gewählt worden.

⁶⁾ Stadt in Mittelfranken, halbwegs zwischen Kitzingen und Rothenburg.

⁷⁾ Dorf, nordnordöstlich von Uffenheim.

Kizingen mit Herrn Ludwig von Hutten zu Uffenheim ins Schloß gegangen sind, hat der Amtmann von Uffenheim, Eberhard Geyer, ausgerufen: „Sieh da! Kommt ihr, ihr Herren von Kizingen? Vorzeiten hatte mein gn. Herr Markgraf vierthalhundert feine Herren zu Kizingen, jezo hat er vierthalhundert Bösewichter.“ Darauf hat Herr Ludwig erwidert: „Ei, Lieber, es wäre schlimm, wenn es alles Bösewichter wären. Mein gnädiger Herr hat noch viele redliche Biedermänner zu Kizingen. Oder ist niemand brav als allein der Amtmann zu Uffenheim, der die Ausbeute von meines gn. Herrn Schafen in der Kirche auf dem Altar eingenommen hat?“

Und kamen also vor den Fürsten am vierten Pfingsttag [7. Juni], wurden wiederum angenommen ¹⁾, kamen auch um Mittag wieder heim, und Herr Ludwig mit ihnen, und brachten folgende Botschaft mit: unser gnädiger Herr wolle uns wieder annehmen auf Gnade und Ungnade und sich ereihnen allen das Leben zu.

Und bald danach am selbigen Tage kam unser gnädiger Herr Markgraf Kasimir usw. mit großem Heeresaufgebot zu Roß und zu Fuß mit vier Fähnlein und viel großem Geschütz.

Am Donnerstag nach Pfingsten [8. Juni] befaßl man die Bürgerschaft aufs Rathhaus: es waren aber auch die Kriegsknechte mit ihren Waffen auf den Markt beschieden. Danach, als unser gnädiger Herr aufs Rathaus kam, fing Herr Hans von Sedendorf ²⁾ zu reden an; und als er ausgeredet hatte, mußte man aufs neue geloben und schwören, dem Fürsten getreu zu sein usw.; auch mußten alle ihre Harnische und Waffen bei Sonnenschein aufs Rathhaus bringen und abliefern; und nachdem man die, die Strafe zu gewärtigen hätten, verlesen hatte, hieß man die andern heimgehen, und die Verlesenen führte man hinauf zum

¹⁾ D. h. nicht zurückgewiesen, aber datum noch nicht „zu Gnaden angenommen“, sondern — wie sogleich folgt — „zu gnad und ungnad“, d. h. die Unschuldigen zu Gnaden, die Schuldigen zu Ungnaden.

²⁾ Hans von Sedendorf=Aberdar, markgräflicher Hofmeister, hielt im Beisein des Markgrafen eine ähnliche Rede am 30. Juni in Rothenburg o. d. Tauber. Zweifel a. a. O. S. 549.

Jörg Hirschmann, Schneider, Lienhardt Möhle.

Lienhardt Popp,

Am Samstag nach Pfingsten [10. Juni] enthauptete man zwei fremde Männer auf dem Markt und einen zu Etwashausen ¹⁾.

Am Sonntag Trinitatis [11. Juni] schlug man einem Kriegsmann das Haupt auf dem Marke ab, der war so gar voll Weins, daß zugleich Wein und Blut zum Stumpf herausfloß.

Item am selben Sonntag stach man Stefan und Micheln den Sechzigern ²⁾, Gebrüdern, die Augen aus beim Salterturm ³⁾.

Am Montag nach Trinitatis [12. Juni] ist unser gnädiger Herr Markgraf Kasimir zu Brandenburg usw. von Kitzingen weg auf Schweinfurt zu gezogen und hat die Stadt Kitzingen gebrandschatzt mit 13 000 Gulden rhein.; die hat man auf die nächsten zwei Herbste zahlen müssen ⁴⁾.

Item im selben Jahre hat die Bürgerschaft auch zahlen müssen ein jeglicher 2½ Gulden Haus- oder Schloßgeld, womit man den Adel für seine niedergerissenen Schösser entschädigte, und hat's in anderthalben Jahren bezahlen müssen.

Im 26. Jahre — dem nächsten nach dem Bauernkriege — hat unser gn. Herr Markgraf Kasimir usw. geboten, das Kloster zu Kitzingen, das im Bauernkrieg zerstört worden ist, wiederum mit einem Dach zu versehen und aufzubauen. Das hat man gleichfalls gemeiner Stadt aufgebürdet; dergleichen hat man Feuerwaffen herstellen müssen, weshalb sich der ehrbare Rat zu Kitzingen veranlaßt sah, ein gemein Wochengeld der Bürgerschaft aufzuerlegen, von dem man die erwähnten Geschütze herstellen könne, nämlich für die Woche 15 Pf.; das hat ein jeder geben müssen, reich und arm, und es hat in summa für einen 10 Pfund betragen.

¹⁾ Dorfstadt von Kitzingen, auf dem linken Mainufer.

²⁾ Sie erscheinen bei Ranft als Michel und Stefan Sechzger. „Sechzigher“ ist also Eigennamen.

³⁾ Ein starker Turm, in der Nähe des jetzigen Bahnhofs, auch „Saltortor“ (= Falltor) genannt.

⁴⁾ Die näheren Bestimmungen darüber vgl. unten in Ranfts Bericht.

Soviel sei vom Bauernkrieg gesagt. Gott wolle uns fortan vor Aufruhr und Zwietracht gnädiglich behüten. Ihm sei Preis von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

b) Bericht des Kizinger Stadtschreibers SebalD Ranft, bei Ludwig Böhm, Kizingen und der Bauernkrieg, im Arch. des Histor. Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg, 36. Bd. (1893), S. 92 ff.

(S. 92.) Auf obigen Rat und Vorschlag des Amtmanns ¹⁾ hat der ehrbare Rat hier zu Kizingen des weiteren zu hochgenanntem unserem gn. H. nach seiner fürstl. Gn. Heerlager gen Uffenheim abgeordnet und geschickt: Johann Besserer ²⁾, Heinrich Herdegen ³⁾ von Rats und Philipp Seibot von der Gemeinde wegen. Die sind daselbst vor unserm gnädigen Herrn erschienen und haben um Gnade gebeten, indem sie berichteten, wie übel und gefährlich es mit der Stadt Kizingen stehe. Da hat sein f. Gn. ihnen den Abfall der Stadt von f. f. Gn. scharf vorgehalten, daß sie nämlich ihrem früheren Erbietten auf dem Landtag zu Ansbach nicht nachgekommen wären ⁴⁾, und darauf hat sein f. Gn. bei der Strenge verharren wollen und hat ihnen den Bescheid gegeben, sie sollten wieder heimziehen. Aber die Ratsmitglieder, die zur Gesandtschaft gehörten, sind bei seiner f. Gn. vorstellig geworden und haben mit Bitten nicht nachgelassen, indem sie erklärten, sie wollten keineswegs in die Stadt zurückreiten, sondern eher bei f. f. Gn.

¹⁾ Gemeint ist ein Schreiben des Amtmanns Ludwig von Hutten vom 6. Juni, in dem er dem Rat von Kizingen empfiehlt, trotz eines erhaltenen abweisenden Bescheides beim Markgrafen Kasimir nochmals vorstellig zu werden. Er versichert darin: „was ich dan guts darzu raten und helfen kan, soll an mir nit erwinden“ [= mangeln].

²⁾ Vgl. oben S. 178, Anm. 4.

³⁾ Herdegen war, ebenso wie Seibot, nach Beginn des Aufstands in den Ausschuß gewählt worden.

⁴⁾ Auf dem Landtage zu Ansbach waren Abgesandte Kizingens erschienen, in deren Instruktion (vom 27. April) der Markgraf gebeten wurde, seinen „getreuen rat und hilf“ mitzuteilen, „weß in solchen schweren, sorgfeltigen sachen furzunemen und zu handeln sei“. Böhm, S. 50. Am 7. Mai hatte sich Kizingen gleichwohl mit den Bauern verbrüdet.

bleiben und deren Strafe entgegennehmen. Denn sie besorgten, wenn die Gemeinde zu Kitzingen von seiner f. Gn. strenger Unnachgiebigkeit Kunde erhalten würde, so hätten sie [= die Ratsmitglieder] von jenen nichts anderes zu erwarten, als daß sie die Mitglieder des Rates und andere ehrsame Personen erwürgten, die Stadt plünderten und danach wegzögen, so daß sein f. Gn. schließlich eine verödete Stadt vorfinden würde. Danach hat hochgenannter unser gnädiger Herr nach Beratung mit seinen Räten einen andern Abschied erteilt; den hat er den Gesandten des Rates und der Gemeinde schriftlich gegeben; darin hat sein f. Gn. die von Kitzingen des unternommenen Aufruhrs halben zu Gnaden und Ungnaden angenommen und ihnen ihr Leben zugesichert ¹⁾, wie im folgenden zu lesen ist:

„Fürstlicher Entscheid von unserm gnädigen Herrn Markgrafen Kasimir, daß seine fürstliche Gnaden die von Kitzingen zu Gnaden und Ungnaden angenommen und ihnen ihr Leben zugesichert hat.

Der durchlauchtigste hochgeborne Fürst, mein gnädiger Herr Markgraf Kasimir zu Brandenburg usw. hat den Gesandten von Kitzingen auf ihre untertänigen Vorstellungen und Bitten eine Antwort gegeben, wie sie selbige bei ihrer Heimkunft anzeigen werden. Und darauf hat sein f. Gn. die von Kitzingen zu Gnaden und Ungnaden angenommen und hiernach ihnen allen zu Kitzingen das Leben zugesichert. Actum im Feldlager zu Uffenheim unter dem auf der Rückseite aufgedrückten Geheimsiegel meines gn. Herrn am Mittwoch nach Pfingsten [7. Juni] anno usw. [15] 25^o.“

Und es hat sich auf diesen fürstlichen Abschied hin am letzten Pfingstfeiertag [7. Juni] der Amtmann, Herr Ludwig von Hutten, Ritter, hierher gen Kitzingen begeben und in Gemeinschaft mit dem Rate der Gemeinde in allen Stadtvierteln hie zu Kitzingen den fürstlichen Bescheid bekannt-

¹⁾ Die arglistige Zusage, die Kitzinger „ihres Lebens zu sichern“, machte Kasimir offenbar nur in der Absicht, die Bewohner in Sicherheit zu wiegen und so ihr vorzeitiges Entweichen aus der Stadt zu verhüten. Andernfalls hätte er sie von der männlichen Bevölkerung entblößt vorgefunden — wie es dem Truchseß in Weinsberg gegangen war.

machen helfen, mit dem Ansuchen, daß die Gemeinde darein willigen möge, sich unserm Herrn auf Gnade und Ungnade zu ergeben. Und wiewohl etliche in der Bürgerschaft dies bereitwillig getan und sich auf die Ankunft unseres gn. Herrn gefreut haben, so haben sich ihrer viele von der Gemeinde in der Vorstadt nur schwer damit abgefunden, die sich darüber geärgert haben . . .

Item, als unser gn. Herr Markgraf Kasimir den Gesandten von Kitzingen obigen Abschied erteilt und man, wie erwähnt, auf die Gemeinde allhie eingewirkt hatte, nahm sein f. Gn. alsbald mit seinem Heeresaufgebot den Marsch von Uffenheim hierher auf Kitzingen und hielt hier am letzten Pfingstfeiertag [7. Juni] seinen Einzug. Eilends wurde Herberge für 1400 Pferde und vier Fähnlein Knechte bestellt. Beim Einzug in Kitzingen folgten aufeinander: erstlich unsers gnädigen Herrn Feldgeschütz, unter dem sich viel schweres Geschütz befunden hatte; dies wurde nach dem Markte dirigiert; darauf vier Fähnlein Fußknechte; hiernach die berittne Truppe in einzelnen Haufen, wohlgerüstet und in stattlicher Anzahl. Zuletzt kam unser gnädiger Herr Markgraf Kasimir, der alsbald nach seiner Herberge geritten ist. Dort empfing der ehrbare Rat untertäniglich seine fürstl. Gn. durch etliche Abgesandte und ließ ihm ein Suder guten Weins, auch zwei Wagen mit Hafer verehren. Dies nahm sein fürstl. Gn. in Gnaden auf und ließ dem Rat dafür Dank sagen: sein Gn. würden solches frohgemut verzehren — doch ohne daß damit dem Verfahren vorgegriffen wäre, um dessen willen sein f. Gn. jetzt hier in Kitzingen sich aufhielt. Und sein f. Gn. hat vor und nach dem Empfang den Abgeordneten vom Rate die Hand gereicht, was gute Hoffnung und tröstliche Zuversicht erweckt hat.

Am selbigen Tage, als unser gn. Herr hier eingezogen ist, ließ fürstl. Gn. gegen Abend einen Herold ¹⁾ mit einem Trompeter allenthalben in der Stadt verbreiten, öffentlich ausrufen und verkündigen: seine f. Gn. habe gemeine Stadt und Bürgerschaft auf Gnade und Ungnade angenommen; darum solle es jeder unterlassen ²⁾, sich Übertretung und

¹⁾ Sein Name war nach Zweifel bei Baumann a. a. O. S. 547 Jakob Otto Egel.

²⁾ Die Mahnung gilt insbesondere den Söldnern.

Rechtsverletzung gegen sie zuschulden kommen zu lassen ¹⁾ bei Strafe an Leib und Gut. Und alsbald hat sein f. Gn. Erkundigung eingezogen nach den Rädelsführern im Aufbruch und andern, die sich während desselben mit Worten und Werken vor andern ungehorsam erzeigt hätten; die haben seiner f. Gn. aufgezeichnet werden müssen, und sein Gn. befahl, daß man am nächsten Tage in der Frühe die ganze Gemeinde hie zu Kitzingen auf das Rathaus vorladen solle, usw.

Am folgenden Tage, Donnerstag nach Pfingsten [8. Juni], versammelte sich der Rat und die ganze Gemeinde von Kitzingen auf dem Rathaus. Dahin kam unser gn. H. mit seiner Ritterschaft und seinen Räten hinauf; das bewaffnete Fußvolk ließ er rings um das Rathaus Aufstellung nehmen. Danach ließ unser gn. Herr durch seinen alten Hofmeister, Herrn Hans von Sedendorf-Aberdar ²⁾, den verfloffenen Aufbruch und die feindselige Haltung der Bürgerschaft wiederholen ³⁾ und erzählen, und in welcher Weise man seiner fürstl. Gn. abtrünnig und treulos geworden sei; dies trug er ausführlich vor. Darauf ließ sein f. Gn. nach den Rädelsführern des erwähnten Aufbruchs in Kitzingen und nach denjenigen fragen, die sich im Verlauf desselben vor andern hervorgetan und ungehorsam erzeigt hätten, an der Hand eines Verzeichnisses von Namen, die sein f. Gn. einen seiner Sekretäre nacheinander verlesen ließ. Und die aufgezeichneten Bürger und Einwohner mußten im Rathaus an einer besonderen Stelle zusammentreten. Ihre Namen sind die folgenden:

[Es folgt das Verzeichnis der 138 Bürger, die am Aufbruch beteiligt waren.]

(S. 99.) Bezüglich der genannten aufgezeichneten und verlesenen Bürger, soweit sie persönlich erschienen waren, ordnete unser gn. Herr an, daß sie vom Fußvolk in den großen Keller beim Leidenhof vom Rathaus hinaufbegleitet würden und darin bis zum nächsten Tage verwahrt würden. Übrigens hat unser gn. Herr, ehe die erwähnte Verlesung

¹⁾ Original: „bei in einfal und eingrif zu thon“.

²⁾ Dgl. oben S. 179, Anm. 2.

³⁾ Original: „effern“. Dgl. Schmeidler I, 40.

der verzeichneten Bürger vorgenommen wurde, sich von der ganzen Versammlung — Rat und Gemeinde der Stadt — wieder die Erbhuldigung leisten lassen, und alle haben dabei einen Eid nach vorgeschriebener Formel geschworen, den getreulich zu erfüllen ihnen unser gn. Herr einschärfte.

[Es folgen die von Rat und Gemeinde beschworenen Artikel. Sie betreffen vor allem die Verpflichtung der Bürgerschaft, Waffen und Munition abzuliefern, sowie das von den Aufständischen in Sicherheit gebrachte Gut zu inventarisieren.]

(S. 100.) Danach ließ unser gn. Herr die Bürger, die nicht aufgezeichnet und verlesen worden sind, vom Rathhaus heimziehen; die andern aufgezeichneten und verlesenen Bürger, die persönlich erschienen waren, führte man, wie gesagt, in den Keller beim Leidenhof und hielt sie dort gefangen. Bezüglich der Gefangenen zog unser gn. Herr noch weiter Erkundigungen ein und war sorgfältig darauf bedacht, daß etliche (die sich nicht so Schlimmes hatten zuschulden kommen lassen, daß man sie als Aufwiegler und Rädelsführer im vergangenen Aufruhr ansehen mußte) ausgenommen und in ein besonderes Gefängnis gelegt würden, damit die beabsichtigte Bestrafung keinen Unschuldigen treffe, wie dies im folgenden auch registriert steht. Und an diesem Donnerstag [8. Juni] begann unser gn. Herr mit der Bestrafung noch nicht, aber die Bürgerschaft allhier trug ihre Harnische und Waffen aufs Rathhaus und übergab sie dort. Und es wurde so viel herbeigetragen, daß niemand geglaubt hätte, es seien so viele Harnische in Kitzingen gewesen. Davon aber wurde durch unseres gnädigen Herrn Hofgesinde, Reiske¹⁾ und Fußvolk viel weggenommen. Was einem jeden gefiel, das nahm er, wiewohl etliche Trabanten seiner f. Gn., um eine Entwendung der Waffen zu verhüten, an jener Stelle aufgepaßt haben; aber man hat es nicht verhüten können.

Serner ließ der ehrbare Rat alle der Stadt gehörenden Hafengeschütze und Handfeuerwaffen allenthalben aus den Türmen auf das Rathhaus schaffen und alle großen Geschütze auf Rädern auf den Markt bringen und dort übergeben; von ihnen ergriff unseres gn. H. Büchsenmeister

¹⁾ D. h. Reiter.

Besiß. Doch hat der Rat es bei unserm gn. H. untertäniglich betreiben lassen, daß er ihm das große Geschütz der Stadt samt den Handfeuerwaffen wieder gnädiglich zustellen ließe, desgleichen verstaten möge, daß man — um Gefahren abwenden zu können — das Pulver gemeiner Stadt auch nicht aufs Rathhaus abliefern.

Item unser gn. Herr hat auch den Ratsmitgliedern und den Dienern gemeiner Stadt die Gnade erwiesen, daß sie ihre Harnische und Waffen wiederbekommen und tragen dürften. Doch sollten sie dieselben aus Gehorsam zuvor auch, wie die übrige Bürgerschaft, aufs Rathhaus abliefern.

Und wiewohl man sich der Erwartung hingegeben hatte, daß die gefangenen Bürger eine gelindere Bestrafung erleiden würden — wie z. B. Verringerung ihres Gutes, Landesverweisung, Abhauen der Finger oder durch die Baden brennen ¹⁾ usw. —, so erscholl doch am Freitag nach Pfingsten [9. Juni] zum nicht geringen Entsetzen der Einwohner-schaft die Kunde, unser gn. Herr habe befohlen, die gefangenen Bürger alle am Gesicht zu strafen ²⁾. Und der Scharfrichter hat sich beim Leidenhof bereits fertig gemacht und ist an die Arbeit gegangen, den gefangenen Bürgern nacheinander die Augen auszustechen. Und es ist ein solches Jammern, Nachlaufen der Weiber der Gefangenen, Flehen und Bitten gewesen, daß jedermann zu Erbarmen und Mitleid gerührt worden ist. Darum ließ der ehrbare Rat durch etliche abgeordnete Ratsmitglieder unsern gn. Herrn aufs untertänigste demütiglich bitten, die festgesetzte Strafe gnädiglich zu ermäßigen. Hat sein f. Gn. durch seiner Gn. Räte, Herrn Georg von Streitberg, Doktor, und andere, antworten lassen, „daß sein f. Gn. von dieser festgesetzten Strafe nichts ablassen könnte. Denn die aufrührerischen Bürger hätten sich zuvor vernehmen lassen, daß sie sein f. Gn. nicht ansehen und als Herrn nicht anerkennen wollten; so sollten sie ihn denn auch nicht mehr sehen“ ³⁾, usw. Jedoch

¹⁾ Vgl. das über diese Strafe S. 76 Anm. 3 Gesagte.

²⁾ D. h. ihnen die Augen austechen zu lassen.

³⁾ „ansehen“ bzw. „sehen“ ist in doppeltem Sinne gebraucht. Das erste Mal bedeutet es „Rücksicht nehmen auf“, das zweite Mal „anblicken, erblicken“. Den Vorgang erzählt *Benssen*, Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken, S. 451 — freilich nicht genau —

sind von den aufgezeichneten gefangenen Bürgern ziemlich viele losgebeten worden, daß sie am Gesicht ungestraft blieben.

Verzeichnis der Bürger zu Kitzingen, die am Gesicht gestraft worden sind.

- | | |
|---|--|
| 1. Steffan Ortlein. | 22. Michel Schwab. |
| 2. Hans Marr. | 23. Hans Wassermann. |
| 3. Engel Schober. | 24. Peter Krauß. |
| 4. Claus Georg. | 25. Michel Bed. |
| 5. Hans Ulrich von Werned. | 26. Jorg Husser, Dachdecker. |
| 6. Hans Schober, Kerner ¹⁾ . | 27. Hans Schalmeyer, Kessler ²⁾ . |
| 7. Hans Krug. | 28. Hans Köppler. |
| 8. Claus Weingartmann. | 29. Hans Ott. |
| 9. Hans Jppesheimer. | 30. Jorg Herbst, Spengler. |
| 10. jung Satler. | 31. Balthasar Wilhelm. |
| 11. Hans Frühauß, Schlosser. | 32. Hans Staud, broßner ³⁾ . |
| 12. Fritz Stunzig. | 33. Hans Knöring. |
| 13. Hans Lauteschmit. | 34. Michel Krum. |
| 14. Hans Frisch. | 35. Hans Kilian Mennle. |
| 15. Hans Herman, Weber. | 36. Cunz Heinrich, Zimmermann. |
| 16. Fritz Bollandt, Zimmermann. | 37. Wilhelm Schiller. |
| 17. Oswald Pflaumb, Nadler. | 38. Luz von Dauberstedenbach. |
| 18. Sebastian Sauer, Schreiner. | 39. Hans Hildner, Gerber. |
| 19. Gilg Sturm, Kannengießer. | 40. Ulrich Nasser. |
| 20. Kunz Breithut, Gerber. | 41. Endres Mertin. |
| 21. Philipp Besolt. | 42. Jacob Schmidt ⁴⁾ . |
| | 43. Jorg Bopp. |

als Sage. Seine Richtigkeit wird durch unsern Bericht bestätigt. Dasselbe berichtet Holzart bei Baumann, Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges in Oberschwaben, S. 685.

¹⁾ In der Bäckerzunft unterschied man zwischen Kernen und Semmlern (= Semmelbäckern). „Kerner“ ist ein Bäcker, der mit Kernmehl (d. i. Dinfelmehl) bäckt. Vgl. H. Fischer, Schwäb. Wörterbuch 4, 345.

²⁾ „Kessler“ = Kesselmacher bzw. -flüder.

³⁾ „broßner“, wohl soviel als „prosonet“, Zwischenhändler. Vgl. A. G ö h e, Frühneuhochdeutsches Glossar s. v.

⁴⁾ Über Jaf. Schmidt vgl. die Bemerkung Hammers, oben S. 180.

- | | |
|-----------------------------|--------------------------------------|
| 44. Balthasar Nab. | 53. Linhart Banther. |
| 45. Thoma Schwindel. | 54. Michel Sechtzker. |
| 46. Bastian Zobel. | 55. Stefan Sechtzker ¹⁾ . |
| 47. Daltin Fridel. | 56. Stefan Reichart. |
| 48. Heinz Pfaff. | 57. Linhart Cunrat, Sifcher. |
| 49. Franz Karl. | 58. Jorg Keller. |
| 50. Jorg Tremel, Maler. | 59. Jorg Heßer, Goldschmied. |
| 51. Hans Zeitler, der Alte. | 60. Fritz Durß, Krämer. |
| 52. Hans Kurß, Schreiner. | |

Summa 60 Personen ²⁾.

Außerdem sind in den Tagen, da unser gn. Herr mit dem Heeresaufgebot in Kitzingen weilte, etliche fremde Personen auch gestraft worden, nämlich zuerst fünf Personen, Bauersvolk aus Burgbernheim und anderen Orten, die mit dem Heeresaufgebot als Gefangene durch den Profosz hierher gebracht worden sind; die sind zum Schrecken der gemeinen Bürgerschaft auf dem Markte mit dem Schwert hingerichtet worden, und man ließ sie den ganzen Tag unbegraben dort liegen. Außerdem sind in den folgenden Tagen noch drei Fremde auf dem Markte allhier auch hingerichtet worden und ferner noch einer jenseits des Mains zu Etwashausen, alles, um gemeine Stadt und Bürgerschaft hie zu Kitzingen mit Schrecken zu erfüllen.

Es folgt der erste Abschied unseres gn. Herrn mit Bezug auf obige Vorgänge und die beschlossene Bestrafung, durch

¹⁾ Den beiden Sechtzern sind nach Hammer erst am 11. Juni die Augen ausgestochen worden.

²⁾ Man vgl. zu dem Vorgang noch den Bericht des Ritters Michel Groß von Trodthau, Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, 1855, Nr. 5 und 6, wieder abgedruckt bei B ö h m, vgl. ebenda S. 167: „62 [sic!] von ihnen ließ man die Augen ausstechen, davon 12 kurz nacheinander am nächsten Tage gestorben sind.“ Ferner Zweifel bei B a u m a n n a. a. O. S. 480: „Alda war auch ain großer jamer geweest von weyb und kynd, und sturben vil der geplendten.“ Vgl. auch B a u m a n n, Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges in Oberschwaben, S. 112 (T h o m a n, Weißenhorner Historie): „Zu Kitzingen hat man 75 [sic!] die augen außgestochen, hat sy niemeß durfen binden, noch fueren, send umgangen, wie die unvernünftigen thier, send ful auß ynen gestorben.“ Ebenda S. 685.

den sein f. Gn. unter anderm der Stadt 15 000 Gulden als Strafe auferlegt hat:

„1. Item alle Bewohner Kizingens, die aufgezeichnet sind — ob sie nun hier ansässig sind oder nicht —, samt denen, denen ihre Augen ausgestochen sind, sollen morgen Samstags [10. Juni], ehe die Sonne untergeht, mit Weiben und Kinden aus der Stadt verwiesen werden.

2. Item es soll fortan kein Weingärtner oder Arbeiter, der nicht eingeseßner Bürger ist, in die Stadt gelassen werden, sondern sie sollen in der Vorstadt jenseits des Mains bleiben. Sie dürfen auch keine Waffen tragen.

3. Item aus gnädigem Entgegenkommen soll denen vom Rat zu Kizingen, auch den Knechten und Bütteln der Stadt und andern, die von der Stadt wegen einhergehen und bei den Toren Wache halten müssen, Waffen zu tragen verstattet werden, für die andern soll es bis auf weiteren Bescheid verboten sein.

4. Item das große Geschütz soll den Kizingern aus Gnaden und der Stadt zum Nutzen gelassen werden, das Handgeschütz aber in den Besitz meines gn. Herrn übergehen.

5. Item die von Kizingen sollen allesamt nach einer gemeinen Veranschlagung m. gn. Herrn zur Abtragung der ihm erwachsenen Unkosten 15 000 Gulden geben. Denn mein gn. H. kann sich auf nichts anderes einlassen, weil sie zuerst sich empört haben, wodurch andere Städte und Flecken auch veranlaßt worden sind, von s. Gn. abzufallen, wodurch meines gn. H. Leib und Leben, Land und Leute aufs Spiel gesetzt waren. Und sie sollen solche 15 000 Gulden in drei Fristen bezahlen: nämlich 5000 Gulden nach Ablauf der vier nächsten Tage [13. Juni], 5000 Gulden auf künftige Petri Cathedra [18. Januar 1526] und die letzten 5000 Gulden auf Sanct Peters Tag über ein Jahr [29. Juni 1526].

6. Item es sollen die von Kizingen meinem gn. H. sogleich alles das ausliefern, was sie der Äbtissin¹⁾ an Silbergeschirr und anderem genommen haben.“

¹⁾ D. h. der Äbtissin des ausgeplünderten Kizinger Frauenklosters. Sie hieß Katharina von Fronhofen (1522—1529).

[In der Antwort auf diesen markgräflichen Bescheid wird der Rat der Stadt besonders vorstellig wegen der Ausweisung der des Augenlichtes Beraubten und wegen der Brandschätzungssumme von 15 000 Gulden. Bezüglich des ersten Punktes schreibt er:]

(S. 105.) „Daraufhin ist betreffs des ersten Artikels mitzuteilen, daß unter den zu bestrafenden Personen sich etliche Frauen im Wochenbett und franke Kinder befinden; auch seien, wie man höre, diejenigen, denen die Augen ausgestochen sind, zum Teil gestorben, zum Teil tödlich erkrankt und könnten in solcher Eile nicht wohl fortzubringen sein. Deshalb sind die Räte¹⁾ — an Stelle einer persönlichen Fürsprache bei unserm gn. Herrn — untertäniglich um Erklärung nachzuzufuchen, ob die Weiber und Kinder der Verstorbenen, denen solcher Aufruhr nicht lieb, sondern leid gewesen ist, auch aus der Stadt verwiesen werden sollen.“²⁾

[Bezüglich der Brandschätzungssumme heißt es in dem gleichen Schriftstück:]

... „Es ist seiner f. Gn. untertäniglich mitzuteilen, daß die Stadt und Bürgerschaft unmöglich eine so ansehnliche, hohe Summe aufbringen kann. Denn in der Stadtkasse sei nichts vorhanden, vielmehr stecke sie noch in viel Schulden, Zins und Leibgeding.“³⁾ Und wenn man einen Bürger zu Kitzingen fände, der 1000 Gulden Vermögen besäße, so ständen dem allweg 20 gegenüber, deren Besitz geringeren Wert habe. So sei es unmöglich, daß die Bürgerschaft eine so hohe Geldsumme aufbringe, in Anbetracht des Umstandes, daß jedermann in die Weinbergbestellung für die künftige Ernte alles verfügbare Geld hineingesteckt habe, und daß der argen Zeitläufte halben alle Geschäfte darniedergelegen, was auch

¹⁾ nämlich des Markgrafen.

²⁾ Der Rat fragt des weiteren an, ob die, welche — weil minder schuldig — in ein besonderes Gefängnis gebracht worden waren (vgl. oben S. 186), auch aus der Stadt gewiesen werden sollten. Im endgültigen Entscheid vom 11. Juni verfügt der Markgraf, daß sie — von einigen namentlich angeführten Ausnahmen abgesehen — gleichfalls auszuweisen seien. Böhm, S. 111/112.

³⁾ Über Leibgeding vgl. oben S. 56, Anm. 1.

den Verkauf des Weines beeinträchtigt habe.“ Darum solle der Markgraf ersucht werden, die ihnen auferlegte Geldsumme zu ermäßigen, „besonders deshalb, weil die betreffende Summe und Geldstrafe zum größten Teil von den Ratsmitgliedern und andern wohlhabenden Bürgern getragen werden müsse, die für den Verlauf der Dinge am wenigsten verantwortlich zu machen seien. Das werde ihnen schwer genug fallen. Sie seien s. Z. von den aufrührerischen Bürgern ohne ihre Schuld in diese Händel verstrickt und trotz Tag und Nacht angewandten Fleißes, den sie nach bestem Vermögen dagegen aufgewandt hätten, dazu genötigt und gezwungen worden. Darein wolle sein f. Gn., indem sie die Summe entsprechend ermäßige, ein gnädiges Einsehen haben. Doch seien die vom Räte und die ihnen Beigeordneten samt andern Bürgern erbötig, sich anzustrengen und die erste Quote in 14 Tagen [23. Juni] untertäniglich zu entrichten, auch würden sie allezeit in willigem Gehorsam beflissen sein, solche Gnadenerweisung s. f. Gn. untertäniglich zu verdienen.“

[In dem endgültigen Bescheid vom 11. Juni ließ Markgraf Kasimir auf diese Vorstellungen antworten:]

(S. 110.) „Item betreffs derer, denen die Augen ausgestochen sind, will mein gn. H. auf ihre untertänige Bitte hin Bürgermeistern und Rat zu Kitzingen in Gnaden gestatten, daß selbige Bestrafte noch acht Tage hier bleiben mögen, doch sollen sie sich nach Ablauf dieser samt acht Tage den nächstfolgenden Tag hinwegbegeben und geloben und schwören, ihr Leben lang in meiner gnädigen Herren, der Markgrafen¹⁾, Land nicht zurückzukehren, sich auch im Umkreis von zehn Meilen um Kitzingen herum nicht niederzulassen““

(S. 111.) „Item was die von den Kitzingern vorgebrachten Beschwerden bez. der ihnen auferlegten Geldstrafe betrifft: daran kann m. gn. H. nichts nachlassen, weil sie sich in diesen Händeln durch Briefe, die sein f. Gn. in Händen hat, kompromittiert und auch sonst so verhalten

¹⁾ Seit 1515 regierten die Markgrafen Kasimir und Georg gemeinsam die Markgraffschaften.

haben, daß sie etwas anderes verdient hätten, was ihnen beschwerlicher sein möchte (!). Und ist demnach seiner f. Gn. Wille, daß sie die auferlegten 13 000 Gulden ¹⁾ bezahlen: nämlich jezo in acht Tagen [18. Juni] 3000 Gulden, 2000 Gulden auf nächsten Martini [11. November], 4000 Gulden auf Petri Cathedra [18. Januar] im 26 ten und die letzten 4000 Gulden auf Petri [29. Juni] im 27 ten Jahr.“

[Gegen die Grausamkeit des Markgrafen rafften sich die Geistlichen der Stadt Kitzingen zu einem mannhaften Protest auf:]

(S. 116.) Als unser gn. H., wie erzählt, die verzeichneten Personen am Gesicht so schwer hat strafen lassen und dazu gebot, sie des Landes zu verweisen — was die Armen in äußerste Bekümmernis und teilweise in Verzweiflung versetzte —, ließ sich der Pfarrherr in der Stadt, herr Martin Meglein ²⁾, als Seelsorger solches zu Herzen gehn und erwog, was sich weiter daraus ergeben möchte. Demnach hat er sich mitsamt dem Prediger, Herrn Christof Hofmann ³⁾, in Abwesenheit des Amtmanns, Herrn Ludwig von Hutten, Ritters, beim Kastner ⁴⁾, Vogt ⁵⁾, Bürgermeister und etlichen Ratsmitgliedern auf dem Rathhaus melden lassen und hat dort in gewinnender Weise für die armen, schwachen, franken Blinden Fürbitte eingelegt, mit Anführung der heiligen, göttlichen Schriften usw. Seine Ausführungen befanden Kastner, Vogt, Bürgermeister und Ratsmitglieder für christlich und gut, und sie wurden zu gleichem Mitleiden und Erbarmen mit den armen, des Landes verwiesenen, blinden Menschen gerührt und begehrt, daß der Pfarrherr seine Darlegungen schriftlich aufsetzen möge. Alsdann wollten sie es dem Amtmann, Herrn Ludwig von Hutten — der damals im Heer=

¹⁾ Statt der ursprünglich festgesetzten 15 000 Gulden.

²⁾ Er war Anfang 1525 nach Kitzingen gekommen und war, wie Hofmann, Anhänger der neuen Lehre.

³⁾ Der Ansbacher Christof Hofmann, der in Wittenberg studiert hatte, vom Volke der „kleine Luther“ genannt, wirkte in Kitzingen seit dem Jahre 1522.

⁴⁾ „Kastner“ ist Verwalter herrschaftlicher Einkünfte, Rentamtmann. Er hieß Konrad Gutmann.

⁵⁾ Er hieß Kunz Schwarz.

lager bei s. f. Gn. weilte, als dieser gegen Rothenburg zog — mit einem Begleitschreiben übersenden, in der Hoffnung, es werde den armen Blinden zur Förderung gereichen. Diesen Auftrag hat der Pfarrherr mit Eifer ausgeführt.

[Die Supplikation der Geistlichen befürworteten in einem Schreiben an den Amtmann Ludwig von Hutten der Kastner Konrad Gutmann und der Vogt Kunz Schwarz. Der Anfang der Supplikation der Geistlichen hat folgenden Wortlaut:]

(S. 118.) „Wir haben in jüngst verflossener Zeit den schrecklichen Zorn Gottes und unseres gnädigen Herrn ernstliche Strafe wider etliche, die Strafe verdienten, erlebt. Wir hofften aber, es sollte nun ein Ende haben, weil die Gestraften in sich gegangen sind und sich (womit Gott doch Genüge getan ist) gebessert haben. Aber wir sehen leider, daß noch kein Aufhörens da ist, und daß man weiterhin mit der Strenge der Verbannung wider die Geblendeten vorgegangen ist. Können und sollen wir auch solche verfügte Strafe nicht verhüten, so legen wir doch untertäniglich Fürbitte ein um Gottes willen, der uns ernstlich droht, mit gleicher Strenge und gleichem Maß, wie wir den Unsern tun, zu messen. Matth. 7¹⁾. Die Gründe, warum wir Fürbitte einlegen, enthalten die folgenden Artikel. Wir bitten gehorsamst, E. Gn. wolle dieselben gewissenhaft lesen und uns aus Gnaden verzeihen, wenn wir nicht, wie es E. Gn. Würde erfordert, Brauch, Zier und Schmuß der Rede zu beobachten verstanden haben. Denn uns als Dienern des Wortes geziemt nach dem Exempel Pauli 1. Kor. 2²⁾ nicht weltliche und aus Hoffart angenommene zierliche Schmußrede; die Wahrheit erfordert nach dem Sprichwort in griechischer Sprache einfältige Rede³⁾.

Der erste Grund ist, daß das höchste Recht ohne Gelindigkeit, die man im Latein *aequitatem* heißt, wie

¹⁾ Matth. 7, 2.

²⁾ 1. Kor. 2, V. 1, 4, 13.

³⁾ 'Ἀπλοῦς ὁ μῦθος τῆς ἀληθείας ἔφυ. Euripides, Phoen. 469 (C. B ö h m, S. 119, Anm. 4). Wir wissen, daß Meglein „uberaus erfahren in lateinischer, griechischer und hebraischer sprach“ war. Dgl. B ö h m, S. 169.

das gemeine Sprichwort besagt ¹⁾, auch nach weltlichem, kaiserlichem Recht, groß Unrecht ist. Daraus folgt, daß wir (wie Gott tut und wir von ihm begehren) nimmer rein nach Verdienst und Verschulden, sondern nach den Grundsätzen der Barmherzigkeit richten sollen. Denn wahrlich, wahrlich, ohne alle Barmherzigkeit wird über den zu Gericht geseßen werden, der sich nicht erbarmt über seine Nächsten, er sei Freund oder Feind. Matth. 18. Jaf. 2 ²⁾. Darum hat Josua, ein gottesfürchtiger Richter der Juden, über Achan, den doch Gott selbst wegen Diebstahls, ja Tempelkraubs zur Steinigung verurteilt, bitter geweint und ihn, uns zum Exempel, einen lieben Sohn genannt ³⁾.

Zu a n d e r n ist ernstlich geboten, Deut. 25 ⁴⁾, daß man nicht härter als nach einem bestimmten Maße Übertretung strafe. Nun ist immer in allen Rechten der Tod die höchste Strafe. Aber Verlust des Gesichts ist, wie jedermann bekennen muß, eine weit schwerere Strafe als Tod durch Feuer oder Schwert usw. zugefügt ⁵⁾. Es ist auch keiner von den Geblendeten, der nicht den Tod durch das Schwert begehrt hätte. Weiterhin ist Landesverweisung und Proskription, sonderlich für einen Blinden, im weltlichen Recht der Todesstrafe gleichgestellt. Ferner

¹⁾ Summum ius summa iniuria!

²⁾ Matth. 18, 35. Jaf. 2, 13.

³⁾ Jos. 7, 18 ff.

⁴⁾ Deuter. 25, 3.

⁵⁾ So das Urteil eines Zeitgenossen. Dagegen nimmt **Mar Thomas** in seiner Breslauer Dissertation „Markgraf Kasimir von Brandenburg im Bauernkriege“ (1897) die Strafe des Augenausstechens auf die leichte Achsel. Er sagt S. 63, die „Strafe der Blendung an sich“ sei „bei der Härte des damaligen Strafrechts nicht ungewöhnlich“. Dgl. ferner S. 62: „Die Massenblendung ist die einzige Strafe, welche an Leib und Leben Kizinger Bürger vorgenommen wurde.“ Dabei verschweigt **Thomas** vollkommen, mit welcher Arglist Markgraf Kasimir die Kizinger, dadurch, daß er ihnen ihr Leben zusicherte, in Hoffnungen einwiegte, und wie er, indem er diese Zusicherung nicht hielt — ein großer Teil der Geblendeten starb ja, wie bei der Brutalität des Augenausstechens selbstverständlich war — meineidig geworden ist.

sich von Mitbürgern¹⁾ und Vaterland trennen müssen, wem ist's nicht bitterer als der Tod selbst? Daraus folgt denn, daß die Armen mit d r e i e r l e i Ruten, von denen eine jede dem Tod gleichzuachten ist, geschlagen werden. Dies Übermaß ist weder göttlichem noch menschlichem Rechte gemäß, besonders weil wir sehen, daß sich die Herren der umliegenden Territorien ausschließlich an der Strafe der Enthauptung (welche doch nirgends so qualvoll ist als das, was wir jetzt bei uns erlebt haben) gegen ihre auf-rührerischen und rottiſchen Untertanen genügen lassen, die zum Teil vielleicht härtere Strafe verdienten, denn die unsern."

[In der Supplication sind noch sieben weitere Argumente aufgeführt, die vor allem auf Witwen und Waisen Bezug nehmen. Die Supplik trägt die Unterschriften: „Martinus Meglein, Pfarrherr, Christoforus Hofmann, Prediger, Georgius Flurheim, Vikar, und Nicolaus Herwart, Pfarrherr im Kloster zu Kizingen.“]

(S. 122.) Item als die erwähnten Schriften an den Amtmann, Herrn Ludwig, gelangten und er sie durchlesen wollte, begab es sich zufällig, daß andere auch einen Ein-blick in sie nahmen und sie für eine Schmähschrift hielten, die man unserm gn. H. nicht verschweigen dürfe. Das erregte bei s. f. Gn. nicht wenig Zorn und Mißfallen, und er hat angenommen, weil von dreierlei Tod darinnen die Rede, daß wider seiner f. Gn. Würde und Ehre darinnen geschrieben und gesprochen würde, daß er den Personen, die Strafe verdienten, zuviel aufgebürdet und Unrecht getan haben sollte, und daß die Prediger es nicht unterlassen könnten, dies auf der Kanzel zu verkünden. Darum ließ sein f. Gn. an seinen Amtmann, Herrn Ludwig, einen geharnischten Brief hierher schreiben: er solle die vier Prediger auf einen Wagen festschmieden und umgehend nach dem Heerlager seiner f. Gn. bringen lassen. Daraufhin wurde den Predigern allhie mitgeteilt, daß sie zur Ver-

¹⁾ Original: „von weiskinden“. „weiskinder“ sind wohl [Landes-, Stadt-] „Kinder, die man kennt“, daher „Mitbürger“. Über „Kind“ als vollberechtigtes Glied einer Gemeinde vgl. H i l d e = b r a n d in G r i m m s Deutsches Wörterbuch 5, 719.

antwortung ihres Schreibens zu unserm gn. H. fahren müßten. Da ergaben sich die zwei Prediger ¹⁾ frohgemut darein, ob es nun gut oder schlimm ausliefe, die andern zwei zeigten sich, in der Sorge um ihr Leben, ganz traurig. Und so wurden alle vier — doch nicht gefesselt — in einen Wagen gesetzt ²⁾ und fuhren gen Rothenburg zu unserm gn. H., und mit ihnen ritten der Amtmann und etliche vom Rat, die seiner f. Gn. die erste Quote der auferlegten Brandschätzung, 3000 Gulden, hinauf gen Rothenburg brachten und dort entrichteten ³⁾. Als die Prediger vor unserm gn. H. hingetreten sind, hörte sein f. Gn. ihre Erläuterung der Supplik — nämlich, daß ihr Inhalt nicht so gemeint sei, wie sein f. Gn. und derselben Räte angenommen hätten — gnädiglich an, gab ihnen selbst den mündlichen fürstlichen Befehl und Bescheid, sie dürften wieder heimwärts ziehen, sollten das heilige Evangelium und die christliche Freiheit lauter und rein predigen, jedoch so, daß ihre Predigt sich nicht wider die Obrigkeit richte oder zu Aufruhr gereiche usw. Das haben sie mit fröhlichem Gemüt und untertäniger Dankbarkeit entgegengenommen, sind hierher zurückgekehrt und haben ihr Amt wieder angetreten.

[Nach dem am 21. September 1527 in Ofen erfolgten Tode Markgraf Kasimirs ordnete sein Bruder Markgraf Georg an, man solle sein Begräbnis christlich begehen. Pfarrer Meglein aber weigerte sich, dabei mitzuwirken. Hans Beringer berichtet darüber in seiner Kitzinger Chronik:]

(S. 171 Anm. 1.) „Da schickte der Rat zu Kitzingen in die umliegenden Städte und Dörfer nach Priestern. Da sie nun kamen, mußten sie alle nach dem fürstlichen Mandat Messe halten und das Evangelium und die Epistel auf deutsch über dem Altar hersagen, und so wurde das Begräbnis mit viel Pfaffen begangen. Der Pfarrer Martinus Meglein

¹⁾ D. i. Christof Hofmann und Georg Flurheim. Die Prediger, Inhaber einer Prädikatur, sind in den Städten zu unterscheiden von den Pfarrhern.

²⁾ Original: „sint also alle vier ungebunden auf ein farren verordent“.

³⁾ Die Übergabe der ersten Rate war am 18. Juni fällig. Darum haben sich die geschilderten Vorgänge kurz vor und an diesem Tage abgepielt.

aber wollte nichts mit ihnen zu schaffen haben. Er hat auch nicht für den Verstorbenen, sondern für den lebenden Fürsten, Markgraf Georg, und seiner f. Gn. Räte und Amtsleute gebetet. Er begründete dies damit: man fände nirgends in der ganzen heiligen Schrift, daß man für die Toten bitten sollte. So wüßte er auch kein Mittel, sondern es stünde klar geschrieben: wer glaubt, der wird selig; wer nicht glaubt, wird verdammt.“

[Daraufhin richtete Markgraf Kasimirs Bruder, Friedrich, Propst des Würzburger Domkapitels ¹⁾, am 14. Oktober 1527 an Ludwig von Hutten ein Schreiben. In ihm heißt es:]

(S. 170.) „Wir haben glaubwürdige Kunde erhalten, daß — als nach dem Tode weiland unseres lieben Bruders, Markgraf Kasimirs sel., in Kitzingen öffentlich befohlen worden ist, sein Lieb beläuten und begehen zu lassen ²⁾ — man sich spöttisch dazu gestellt, auch die Leichenfeier seiner Lieb nicht eingeläutet noch auf offener Kanzel für sein Lieb gebetet hat. Dazu sollen sich der Pfarrherr und andere Priester haben vernehmen lassen, wenn man seiner Lieb Leichenfeier je begehen wolle, würden sie nicht dabei sein usw. Solch ungehöriges und ungehörjames Verhalten haben wir und Statthalter und Räte mit nicht geringer Beschwernis vernommen, auch dies mit großem Befremden und Mißfallen vermerkt.“ ³⁾

* * *

13. Das Ende des Allgäuer Aufstandes. — Werdensteiner Chronik a. a. O., S. 17—20.

[Vgl. auch Baumann, Quellen usw., S. 483 ff.]

Danach zog Herr Georg Truchseß von Würzburg herauf mit seinem Haufen und hat unterwegs viel Bauern erschlagen,

¹⁾ Dompropst Friedrich weilte auf dem Frauenberge in Würzburg, als dieser während des Bauernkrieges belagert wurde. Vgl. oben S. 157.

²⁾ D. h. die „Leichenfeierlichkeiten einläuten und begehen“.

³⁾ Vox populi, vox Dei! Mag Thomas freilich fällt am Schluß seiner Abhandlung (vgl. oben S. 195, Anm. 5) über Kasimir das Urteil: „In Markgraf Kasimir erlosch nicht nur vor der Zeit eine Hauptstütze seines und des kaiserlichen Hauses, sondern vor allem ein hohenzoller, der die typischen Eigenschaften seines Geschlechtes